

Vollzugskonzept

Gewässerschutz in der Landwirtschaft im Kanton Zürich

1. Oktober 2002

INHALT

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | EINLEITUNG | 1 |
| 2. | RECHTLICHE GRUNDLAGEN..... | 2 |
| 3. | KONTROLLINHALTE BEIM BAULICHEN GEWÄSSERSCHUTZ | 3 |
| 3.1 | Güllegruben, Mistlagerflächen und Futtersiloanlagen | 3 |
| 3.2 | Laufhöfe | 4 |
| 4. | VOLLZUG DER GEWÄSSERSCHUTZKONTROLLEN..... | 5 |
| 4.1. | Phase 1: Datenaufbereitung bezüglich Betrieben mit Bauabnahme nach 1995 (vor Herbst 2002) | 5 |
| 4.2 | Phase 2: Gewässerschutztechnische Beurteilung von Landwirtschaftsbetrieben mit Programm "Nachweis-Plus" (ab Herbst 2002)..... | 5 |
| 4.3. | Phase 3: Erstkontrolle auf dem Betrieb (ab Winter 2002/2003 bis Ende 2005)..... | 5 |
| 4.4. | Phase 4: Folgekontrolle im ÖLN-Kontrollrhythmus und Kontrollvorgang (ab 2006)..... | 6 |
| 4.5. | Kosten | 6 |
| 4.6. | Sanierungsfristen, Toleranzen | 6 |
| 5. | FESTLEGUNGEN FÜR DEN VOLLZUG | 6 |
| 5.1. | Lagerdauer für Hofdünger..... | 7 |
| 5.2. | Kontrolle des baulichen Zustandes und der Dichtheit bei bestehenden Hofdüngerlagern und Entwässerungsanlagen im Rahmen des ÖLN..... | 7 |
| 5.3. | Toleranzgrenzen für fehlende Lagerkapazität für Hofdünger | 8 |
| 5.4. | Bewirtschaftungs-/Nutzungsintensität bzw. Viehbestanddichten..... | 8 |
| 5.5. | Sanierungsfristen zur Anpassung von ungenügenden Verhältnissen | 8 |
| 5.6. | Vollzugsverantwortliche | 9 |
| 5.7. | Vorgehen bei Verstössen..... | 10 |
| 5.8. | Kostentragung | 10 |
| 5.8.1 | Ersterhebung der Verhältnisse für den ÖLN | 10 |
| 5.8.2 | Wiederkehrende Gewässerschutz-Kontrolle für den ÖLN..... | 10 |
| 5.8.3 | Nachkontrollen zur ÖLN-Kontrolle, Erhebungen bei Bauvorhaben, periodische Kontrolle von Hofdüngerlageranlagen | 10 |
| 5.8.4 | Kontrollen der Überwachung | 11 |

1. Einleitung

Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) ist auch die Einhaltung der Vorschriften über den Gewässerschutz (Art. 70 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 [LwG], SR 910.1). Die Fläche des Kantons Zürich wird zu 45 % landwirtschaftlich genutzt, es gibt rund 3000 Viehhalter mit entsprechendem Hofdüngeranfall.

Seit 1980 wurden rund 2800 Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen von Bauvorhaben oder bei Missständen mit Bezug auf das Gewässerschutzrecht behandelt. In Anbetracht der dichten Besiedlung des Kantons kommt dem Gewässer- bzw. Grundwasserschutz in der Landwirtschaft eine wesentliche Bedeutung zu. Den Rindvieh- und Schweine haltenden Landwirtschaftsbetrieben des Kantons sind daher die für sie geltenden Gewässerschutzvorschriften aufzuzeigen,

das Kontrollvorgehen ist festzulegen und es sind angemessene Fristen für allenfalls notwendige Sanierungen zu setzen, damit die entsprechenden Investitionen geplant werden können.

Das nachstehende Konzept ist durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Zürcher Bauernverbandes, des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) sowie des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erarbeitet worden.

Gemäss Art. 66 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) kann die ÖLN-Kontrolle den Produzentenorganisationen übertragen werden. Dazu wurde mit dem Zürcher Bauernverband und der bio-inspecta am 1. Juni 2000 ein "Vertrag über die Durchführung von Direktzahlungskontrollen in der Landwirtschaft" abgeschlossen. Ziffer 2.1. dieses Vertrages sieht vor, dass eine Ausweitung der Kontrolltätigkeit auf den Bereich Gewässerschutz einer Vertragsergänzung bedarf. In diesem Sinne sollen die Gewässerschutz-Kontrollen in dieses bereits bestehende Prüfprogramm integriert werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung haben gemäss Art. 14 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) folgenden Mindestanforderungen zu genügen:

- Es ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben. Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, haben die ausgeglichene Düngerbilanz auszuweisen (Abs. 1);
- Im Betrieb müssen Lagereinrichtungen für Hofdünger mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen kann die kantonale Behörde eine grössere Lagerkapazität für Hofdünger anordnen (Abs. 3).
- Betriebe müssen über so grosse Nutzflächen verfügen, dass auf eine Hektare höchstens drei Düngergrossvieheinheiten (DGVE) entfallen (Abs. 4).
- Die pro Hektare zulässigen DGVE müssen herabgesetzt werden, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topografische Verhältnisse dies erfordern (Abs. 6).

In Art. 22 ff. der Gewässerschutzverordnung (GSchV) werden die Anforderungen von Art. 14 GSchG präzisiert. Der Bund hat mit der "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" vom Juli 1994 (BUWAL-Mitteilung Nr. 15) Richtwerte empfohlen, welche die erwähnten Verhältnisse des Betriebsstandortes und die Bedürfnisse des Gewässerschutzes berücksichtigen. Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, müssen jedoch eine ausgeglichene Düngerbilanz einhalten, welche den Richtwerten der Nutztierbestandesdichten vorgeht.

Art. 15 GSchG verlangt im Weiteren, dass die Inhaber/Betreiber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie für Raufuttersilos dafür sorgen, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden sowie dass deren Funktionstüchtigkeit regelmässig überprüft wird. Die kantonale Behörde ist angewiesen, die Anlagen periodisch zu kontrollieren.

Art. 77 GSchG verlangt, dass die Kantone die Frist zur Anpassung der Kapazität von Lagereinrichtungen für Hofdünger festlegen und dafür sorgen, dass sämtliche Anlagen bis 1. November 2007 saniert sind. Die BUWAL-Mitteilung Nr. 12 ("Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft - Hinweise für Bau und Unterhalt" vom September 1993) legt die technischen Anforderungen für die entsprechenden Bauwerke und Anlagen dar. Für die übrigen

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung gelten, wie für die übrigen Privaten und für die Industrie und das Gewerbe, die Anforderungen der Schweizer Norm (SN) 592'000.

3. Kontrollinhalte beim baulichen Gewässerschutz

Die Ostschweizer Kantone haben ihr Vorgehen beim Vollzug der Gewässerschutzvorschriften in der Landwirtschaft harmonisiert. Die entsprechenden Landwirtschafts- und Umweltschutzämter haben in Merkblättern dargelegt, wie Teilbereiche im baulichen Gewässerschutz zu vollziehen sind und wie Kontrollen im Bereich des Gewässerschutzes im Zusammenhang mit dem Direktzahlungswesen gehandhabt werden. Die Gewässerschutz-Kontrolle soll soweit zweckmässig im Rahmen des ÖLN erfolgen bzw. diesen ergänzen. Es wurde vereinbart, sich auf folgende für den Gewässerschutz wesentliche Kontroll-Inhalte zu beschränken:

- Güllebehälter
- Mistlagerflächen
- Raufuttersiloanlagen
- Laufhöfe

Anlässlich der Gewässerschutz-Kontrollen zum ÖLN sind folgende Anforderungen des baulichen Gewässerschutzes zu überprüfen:

3.1 Güllegruben, Mistlagerflächen und Raufuttersiloanlagen

Zu prüfen ist, ob genügend **Lagerkapazität** vorhanden ist, damit die diesbezüglichen Einschränkungen gemäss Stoffverordnung (StoV, Anhang 4.5) eingehalten werden können. Der Hofdünger und die übrigen betrieblichen Abwässer (soweit sie landwirtschaftlich verwertet werden dürfen) sollen nicht dann ausgebracht werden müssen, wenn die Pflanzen keine Nährstoffe benötigen. Zu prüfen ist weiter der **bauliche Zustand** der Hofdüngerlager und Raufuttersiloanlagen. Es ist eine **Sichtkontrolle** durchzuführen. Zum Vorgehen vgl. Kapitel 5.2.

Eine periodische, gründlichere Kontrolle des baulichen Zustandes und der Dichtheit der Hofdüngerlageranlagen im Sinne von Art. 15 GSchG ist nicht Bestandteil dieser Kontrolle. Hierzu müssten die Anlagen entleert und gereinigt oder mittels aufwändigeren Prüfverfahren kontrolliert werden. Diese Kontrolle obliegt den Anlageinhabern und bezüglich Überwachung den **Gemeinden**, die gegenüber den Privaten aufsichtspflichtig sind (§ 7 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG).

Das erforderliche Güllegrubenvolumen wird massgeblich von andern betrieblichen Abwässern beeinflusst. Diese sind daher mit zu berücksichtigen:

Waschplätze für Maschinen und Geräte:

Mittels dichter, befestigter Plätze (mit Entwässerung in die Güllegruben oder evtl. in die öffentliche Kanalisation) ist sicherzustellen, dass kein schadstoffbelastetes Waschwasser in den Untergrund versickert oder in Gewässer wegfliesst. Waschplätze werden oft als Laufhofflächen benutzt. Zu beachten ist, dass das Ableiten von tierischen Ausscheidungen in die Kanalisation verboten ist; als Laufhof benutzte Waschplätze dürfen also nicht der Kanalisation angeschlossen sein. Bei Ableitung des Waschwassers in die öffentliche Kanalisation ist je nach Reinigungsart/Nutzung eine Abwasservorbehandlung erforderlich.

Entsorgung des häuslichen Abwassers:

Art. 11 GSchG schreibt vor, dass Liegenschaften an die Kanalisation angeschlossen werden müssen, wenn sie im Bereich der öffentlichen Kanalisation liegen. Dieser Bereich umfasst die Bauzonen sowie weitere Gebiete, wenn für sie eine Kanalisation erstellt wur-

de oder wenn der Kanalisationsanschluss zweckmässig und zumutbar ist. Eine Ausnahme bilden grundsätzlich Betriebe mit einem erheblichen Rindvieh- oder Schweinebestand, die das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwerten dürfen (Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 GSchG). Bei Betrieben mit einem Viehbestand von weniger als acht DGVE bzw. wenn sie innerhalb der Bauzonen liegen (Art. 12 Abs. 4) hingegen ist die Verwertung der häuslichen Abwässer zusammen mit der Gülle nicht gestattet. Das Abwasser muss in die öffentlichen Kanalisation eingeleitet werden. Befinden sie sich nicht im Bereich der öffentlichen Kanalisation, so muss das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik beseitigt werden (Art. 13 GSchG).

In **Härtefällen** können Übergangsfristen, wie sie die Ostschweizer Kantone definierten, gewährt werden, falls die örtliche Baubehörde, welche für den Vollzug des Kanalisationsanschlusses zuständig ist, diesen Aufschub tolerieren kann. Dabei ist aber der Anspruch auf Gleichbehandlung zu beachten.

3.2 Laufhöfe

Betonierte oder asphaltierte Laufhöfe (= befestigte Laufhöfe) mit Ableitung der tierischen Abwässer/Ausscheidungen und des anfallenden Regenwassers in die Jauchegruben sind hinsichtlich des Gewässerschutzes zu bevorzugen, auch weil Laufhöfe oft multifunktional (z.B. als Wasch- oder Lagerplatz etc.) genutzt werden.

Aus Kostengründen wurde eine Vielfalt von anderen, unterschiedlich konstruierten **un- oder teilbefestigter Laufhöfe** (Kiesplätze, Verbundsteine usw.) erstellt, welche keine Dichtheit aufweisen. Regenwasser und tierische Ausscheidungen können direkt in den Untergrund oder im bessern Fall im angrenzenden Wiesland versickern. Diese Laufhof-Typen sind gewässerschutzrechtlich fragwürdig. Das AWEL hat daher in Anlehnung an die BUWAL-Mitteilung Nr. 12 im Spannungsfeld "Gewässerschutz - artgerechte Tierhaltung – Kostendruck in der Landwirtschaft" in Zusammenarbeit mit Vertretern der Landwirtschaft eine Arbeitshilfe geschaffen, welche Laufhöfe nach **Standortzulässigkeit** und **Abwasserentsorgung** klassiert. Die Klassierung dient bei der Gewässerschutz-Kontrolle im Rahmen des ÖLN als Vorgabe. Laufhöfe, die als unzulässig klassiert werden, sind innerhalb eines Jahres anzupassen. Sollten sich in der Praxis trotzdem Missstände zeigen, müssten die Arbeitshilfe bzw. die ungenügenden Laufhöfe angepasst werden.

Anlässlich von (aufgrund von Unklarheiten erforderlichen) Nachkontrollen zum ÖLN oder bei Bauvorhaben wird neben der Gewässerschutz-Kontrolle die **übrige Liegenschaftsentwässerung** durch das Gemeindekontrollorgan oder das AWEL überprüft. Dabei haben Werkstatt- und Einstellräume für Traktoren und Maschinen mit Verbrennungsmotoren und zugehörige Betankungsplätze bei eigener Treibstofflagerung die Erfordernisse gemäss der Schweizer Norm (SN) 592'000 "Liegenschaftsentwässerung" zu erfüllen.

Die vorstehenden Anforderungen führen nötigenfalls zu baulichen Anpassungen oder Sanierungen. Deren fachgerechte Ausführung ist durch die Kontrollorgane der Gemeinden im Rahmen der Baukontrolle sicherzustellen.

Es liegt gemäss Art. 15 GSchG in der Verantwortung der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass Güllegruben, Schwemmkanäle, Mistlagerflächen, Raufuttersiloanlagen und die übrigen Entwässerungsanlagen in baulich gutem Zustand und dicht sind. Der Betriebsinhaber hat zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen zu keinen Missständen führen (z.B. kein Überlaufen von Gülle, keine Mist- oder Futterreste-Ablagerung ausserhalb der Lagerflächen, keine Versickerung von Silo- oder Waschwasser in den Untergrund oder

Einleitung in ein Gewässer bzw. Regenwasser- oder Meliorationskanäle). Im Weiteren müssen Feldrand-Kompostierungen gemäss den entsprechenden Richtlinien erfolgen, und gefährliche Stoffe oder Schrott dürfen nicht ungesichert zwischengelagert werden.

4. Vollzug der Gewässerschutzkontrollen

Die Gewässerschutzkontrollen für den ÖLN sollen im Kanton Zürich wie folgt stattfinden:

4.1. Phase 1: Datenaufbereitung bezüglich Betrieben mit Bauabnahme nach 1995 (vor Herbst 2002)

Die Dossiers der Betriebe, bei denen nach dem 1. Januar 1995 eine Bauabnahme durch das AWEL oder durch die Gemeinde durchgeführt wurde, werden im Archiv des AWEL eingesehen. Folgende Daten werden für die Weiterverarbeitung elektronisch aufbereitet:

- Abnahmejahr der bestehenden Grube(n),
- Abnahmejahr von neu erstellten Gruben,
- Status des Abnahmeprotokolls (in Ordnung, mangelhaft, nicht vorhanden),
- Totale Lagergrösse der Gülle- und Mistlagerflächen gemäss Verfügung,
- Anzahl DGVE gemäss Verfügung bzw. gewässerschutzrechtlicher Bewilligung,
- Vermietung oder Miete von Hofdüngerlagerplatz (Menge, Mieter/Vermieter).

Diese rund 500 Betriebe wurden hinsichtlich Hofdüngeranfall nach der "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft") beurteilt. Sie dürften über genügend Lagervolumen verfügen und gewässerschutztechnisch in Ordnung sein. Für diese erste Phase wird mit einem Arbeitsaufwand von rund 200 Stunden gerechnet.

4.2 Phase 2: Gewässerschutztechnische Beurteilung von Landwirtschaftsbetrieben mit Programm "Nachweis-Plus" (ab Herbst 2002)

Zwischen Herbst 2002 und 2005 werden alle Betriebe, die nicht bereits in Phase 1 erfasst oder im "Bau-Schlussabnahmeprotokoll als "nicht i.O." taxiert wurden, mit einem **Selbstdeklarations-Erhebungsblatt** beliefert. Diese vom Betriebsleiter deklarierten Daten liefern die Grundlage zur Berechnung des Hofdüngeranfalls und des nötigen Lagervolumens. Die ÖLN-Kontrolleure erstellen, integriert in der neuen Suisse-Bilanz, die "Gewässerschutztechnische Beurteilung von Landwirtschaftsbetrieben". Für diese Phase ist mit einem Aufwand von ca. 625 Stunden zu rechnen (je 15 Minuten bei ca. 2500 Betrieben).

4.3. Phase 3: Erstkontrolle auf dem Betrieb (ab Winter 2002/2003 bis Ende 2005)

Mit den in Phase 2 gewonnenen Daten findet zwischen 2002 und 2005 unabhängig von der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb eine **Erstkontrolle** durch eine Kontrollorganisation statt. Die errechneten Daten werden mit den tatsächlichen Gegebenheiten verglichen. Der bauliche Zustand der Einrichtungen (Hofdüngerlager- und Futtersilo-Anlagen, Laufhöfe) wird **visuell überprüft** und im **Kontrollbericht** festgehalten. Nach Möglichkeit regelt der Kontrolleur kleine Anpassungen direkt mit dem Landwirt und überprüft deren Ausführung in einem späteren Zeitpunkt. Alle Kontrollprotokolle werden nach Abschluss der Kontrolle dem AWEL weitergeleitet. Das AWEL beurteilt die Kontrollprotokolle und leitet, wo nötig, weitere Schritte ein. Für die Erstkontrolle auf dem Betrieb ist mit einem Aufwand von ca. 4'000 Stunden zu rechnen (insgesamt 2 Stunden bei ca. 2000 Betrieben).

4.4. Phase 4: Folgekontrolle im ÖLN-Kontrollrhythmus und Kontrollvorgang (ab 2006)

Wiederkehrende Kontrollen aller Betriebe im Kanton Zürich werden im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Im Rhythmus der ÖLN-Kontrolle, spätestens nach drei Jahren, werden die gewässerschutztechnischen Aspekte auf dem Betrieb erneut visuell überprüft. Der zusätzliche Aufwand für diese Kurzkontrolle beläuft sich auf 10 bis 15 Minuten pro Betrieb. Wesentliche Änderungen des Tierbestandes eines Betriebes werden durch eine Neu-urteilung (wie Phasen 2 und 3) berücksichtigt.

Unabhängig vom obgenannten Vorgehen wird das AWEL - wie bisher - bei der Beurteilung von Baugesuchen bzw. bei Missständen die notwendigen Massnahmen anordnen. Zur Überprüfung, inwieweit die Direktzahlungsempfänger ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und ob die Kontrolle von den beauftragten Organisationen (derzeit die Agrocontrol, bio-inspecta und BIO TEST AGRO AG) sorgfältig erfolgt, kontrolliert das AWEL oder ein beauftragter Dritter mittels Stichproben die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften und ordnet nötigenfalls zusätzlich Überprüfungen (z.B. Dichtheitskontrollen usw.) auf Kosten der Betriebsinhaber an. Werden im Rahmen der Stichprobenkontrollen oder bei auftretenden Missständen Normverletzungen (undichte Anlagen, unstatthafte Abfallablagerungen, nicht eingehaltene Sanierungsfristen usw.) festgestellt, kann das ALN auf Antrag des AWEL - unabhängig von strafrechtlichen Verfahren – eine Kürzung der Direktzahlungen verfügen.

4.5. Kosten

Mit RRB Nr. 545/1996 wurde die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, die Kontrolle des ÖLN teilweise den Produzentenorganisationen zu übertragen, und es wurde ein Objektkredit von Fr. 640'000 für die Durchführung dieser Kontrollaufgaben bewilligt. Mit diesen Mitteln (ca. 180'000/Jahr) und entsprechenden Abzügen von Flächenbeiträgen der Direktzahlungen (im Jahr 2000 ca. 0.6 %) zu Lasten der Landwirte erfolgen derzeit nur die Kontrollen der Feldbau- und Tierschutzvorschriften im Rahmen des ÖLN durch die Kontrollorganisationen. Die Integration der Gewässerschutzkontrolle erfordert weitere Mittel. Die Agrocontrol rechnet für die von ihr kontrollierten Betriebe mit einem Aufwand (Datenbereinigung und Erstkontrolle) von Fr. 250'000.

Auch Betriebe, welche keine Direktzahlungen erhalten, können sich in die Gewässerschutzkontrolle der Kontrollorganisationen integrieren lassen, um von der kostengünstigen Kontrolle zu profitieren. Andernfalls werden diese Betriebe separat durch staatliche Prüforgane (Kontrollorgane der Gemeinden oder das AWEL) kontrolliert und die Kosten entsprechend dem im Gewässerschutzrecht geltenden Verursacherprinzip dem Landwirt auferlegt.

4.6. Sanierungsfristen, Toleranzen

Für die allenfalls ungenügenden Verhältnisse auf den Landwirtschaftsbetrieben ist festzulegen, innerhalb welcher Fristen die entsprechenden Sanierungen zu erfolgen haben. Es gilt auch festzulegen, welche Defizite aus Gründen der Verhältnismässigkeit toleriert werden können (z.B. kleine Fehlvolume zur Lagerung der Hofdünger, ungenügende Laufhöfe usw.). Im Weiteren wird im Einzelfall auf Härtefälle Rücksicht genommen, bei welchen eine Sanierung als unverhältnismässig erscheint (siehe Punkt 5.5.).

5. Festlegungen für den Vollzug

Gestützt auf die obgenannten Ausführungen, den Richtlinien des BUWAL und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz gelten für den Gewässer-

schutz in der Landwirtschaft bzw. für die der Landwirtschaft gleichzustellenden Formen der Tierhaltung oder Landnutzung für den Kanton Zürich folgende Vorschriften:

5.1. Lagerdauer für Hofdünger

Für die Lagerung von **Mist** beträgt die Mindestlagerdauer sechs Monate. Die Mindestlagerdauer für **Gülle** hat je nach Lage des Betriebsstandortes bzw. der mehrheitlich in der entsprechenden Klimazone liegenden Nutzfläche folgenden Werten zu entsprechen:

| Häufigstes Vorkommen | Stufen der Vegetationsdauer (gemäss Klimaeignungskarte*) | Mindestlagerdauer in Monaten **) |
|------------------------------|---|-------------------------------------|
| Ackerbau- und Übergangszonen | A: mehr als 210 Tage | 4 |
| Ackerbau- und Übergangszonen | B: 190 - 210 Tage | 4.5 |
| Voralpine Hügelzone | C: 180 - 190 Tage | 4.5 |
| Bergzone 1 | D: 170 - 180 Tage | 5 |
| Bergzonen 2 bis 4 | E: 150 - 170 Tage | 5.5 |

*) Klimaeignungskarte für die Landwirtschaft in der Schweiz, Mst. 1:200'000, Grundlagen für die Raumplanung, Aug. 1977 des EJPD sowie des EVD.

***) Die Werte bezeichnen die minimale Lagerdauer auf Betrieben mit begülbarem Wiesenanteil von mindestens 25 % der Nutzfläche. Auf Betrieben mit einseitiger Fruchtfolge ist die Lagerdauer mit der Düngeberatung festzulegen.

Die Berechnung der minimal notwendigen Lagerkapazität erfolgt nach der "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" des Bundes (Tabellen 4 und 5). Die Zulässigkeit von Abweichungen von jenen Richtwerten bezüglich Kot-, Harn- oder Abwasseranfall wird vom ALN und AWEL einvernehmlich festgelegt. Verantwortlich für die Bereitstellung von genügend Lagerkapazität, auch im Winter, ist der Bewirtschafter.

Bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität wird für die Gewässerschutzkontrolle im Rahmen des Direktzahlungswesens auf die jeweils aktuell vorhandenen Tierbestände bzw. für den häuslichen Abwasseranfall auf die aktuell auf dem Betrieb wohnenden Personen abgestellt. Sind mangels Lagerkapazität neue Hofdüngerlageranlagen zu erstellen, müssen diese auf die mögliche Kapazität bezüglich Tierhaltung (Anzahl Stallplätze) und Bewohner (Anzahl Zimmer) eines Betriebes dimensioniert werden.

5.2. Kontrolle des baulichen Zustandes und der Dichtheit bei bestehenden Hofdüngerlagern und Entwässerungsanlagen im Rahmen des ÖLN

Güllegruben/-silos sowie Mistwassergruben/-lagerflächen oder diesen gleichzustellende Anlagen wie Schwemmkanäle usw. sind von den Inhabern der Anlagen in grösseren zeitlichen Abständen in eigener Verantwortung gemäss der BUWAL-Mitteilung Nr. 12 durch die Kontrollorgane der Gemeinden auf Dichtheit und Zustand hin kontrollieren zu lassen. In Grundwasserschutzzonen gelten für die Kontrollintervalle und das Vorgehen die jeweiligen Bestimmungen des Schutzzonenreglementes. Der Aufwand des Kontrollorgans wird dem Landwirt in Rechnung gesetzt. Bei Bauvorhaben oder Missständen kann die Dichtheits- und Zustandskontrolle jederzeit angeordnet werden.

Es herrscht zurzeit noch Unsicherheit über ein angemessenes zeitliches Intervall für diese Kontrollen. Auch wird seitens der Landwirtschaft kritisiert, dass ein praxistaugliches Durchführungsprozedere für die Dichtheitskontrollen der Hofdüngeranlagen fehle. Aus diesen

Grund veranlassen das ALN und das AWEL ein entsprechendes Projekt, welches die Erarbeitung konkreter Vorschläge zum Ziel hat.

Die Protokolle der Dichtheits- und Zustandskontrolle sind im Sinne von Art. 15 und 77 GSchG ab dem **1. November 2007** im Rahmen der Kontrolle des ÖLN vom Landwirt vorzuweisen. Die **Verantwortung** für den baulichen Zustand der Anlagen hinsichtlich Tragfähigkeit bzw. Sicherheit der Anlagen und deren Gebrauchstauglichkeit liegt stets beim **Inhaber** der Anlagen; er hat die Anlagen zu kontrollieren, nötigenfalls in kürzeren Kontrollintervallen.

Dichtheits- und Zustandskontrollen für Hofdüngeranlagen können in Härtefällen (z.B. bei bevorstehender Betriebsaufgabe) auf ein begründetes Gesuch des Betriebsinhabers hin, aufgeschoben werden, falls die Sichtkontrolle im Rahmen der ÖLN-Kontrollen nicht zu Beanstandungen führt.

Für die übrigen Entwässerungsanlagen ist nach den Bestimmungen der Kanalisationsverordnungen der Gemeinden bzw. im Sinne der Richtlinie für den Unterhalt von Kanalisationen des Verbandes Schweizer Gewässerschutz und Abwasserfachleute (VSA, Zürich, März 1992) vorzugehen.

5.3. Toleranzgrenzen für fehlende Lagerkapazität von Hofdünger

Für bestehende funktionstüchtige und dichte Hofdüngerlager gelten die folgenden **Toleranzen**. Solange keine Missstände auftreten, muss bei Einhaltung dieser Toleranzen eine Anlage nicht vergrössert werden.

| Erforderliches Lagervolumen für Gülle | zulässige Abweichung |
|---------------------------------------|-----------------------|
| - kleiner als 300 m ³ | bis 15 % |
| - grösser als 300 m ³ | bis 60 m ³ |

| Erforderliche Lagerfläche für Mist | zulässige Abweichung |
|------------------------------------|-----------------------|
| - kleiner als 30 m ² | bis 25 % |
| - grösser als 30 m ² | bis 10 m ² |

5.4. Bewirtschaftungs-/Nutzungsintensität bzw. Viehbestanddichten

Grundsätzlich ist die einzelbetriebliche Düngerbilanz der Massstab für die zulässige Bewirtschaftungs- / Nutzungsintensität bzw. der zulässigen Viehbestanddichte. Die Orientierungswerte gemäss der Wegleitung "Gewässerschutz in der Landwirtschaft" dienen lediglich als Raster für die Grobbeurteilung eines Betriebes.

5.5. Sanierungsfristen zur Anpassung von ungenügenden Verhältnissen

Der Betriebsinhaber hat ungenügende Verhältnisse innerhalb der nachstehenden Fristen nach der ÖLN-Erstkontrolle (unter Beachtung der raumplanungs-, bau- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungserfordernisse) zu beheben. Im Einzelfall (bei Missständen, Neubauvorhaben, aus Sicherheitsgründen) können kürzere Fristen angeordnet werden.

In Härtefällen (z.B. finanzielle Notlage) kann die Sanierung für maximal drei Jahre, falls eine Betriebsaufgabe innerhalb von zehn Jahren bevorsteht, um maximal zehn Jahre aufgeschoben werden. Ein Aufschub zur Sanierung wird nur gewährt, wenn keine unmittelbare Gefährdung von Gewässern oder Missstände hinsichtlich des Gewässerschutzes zu erwarten sind. Der Be-

triebsinhaber hat darzulegen, dass der Betrieb der Anlagen, die Verwertung der Hofdünger und die Entsorgung der häuslichen Abwässer fachgerecht gewährleistet ist bzw. zu keinen Missständen führen wird. Verursacht der Betriebsinhaber eine Gewässerverschmutzung hat dies die sofortige Beendigung des Aufschubs zur Folge. Ansprechpartner für die Betriebsinhaber ist das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Gruppe Liegenschaftsentwässerung.

| Sanierungserfordernisse | Betrieb mit Direktzahlungen | Betrieb ohne Direktzahlungen |
|---|------------------------------------|-------------------------------------|
| - Unzulässiger Nutztierbestand/-besatz | ----- | 1 Jahr |
| - Ungenügende Lagerkapazität für Hofdünger | 2 Jahre | 1.11.2007 |
| - Ungenügende Entsorgung der häuslichen Abwässer: a) Betriebe innerhalb der Bauzonen b) Viehlose Betriebe und Betriebe mit weniger als 8 DGVE ausserhalb der Bauzonen | 2 Jahre 1.11.2007 | 1.11.2007 1.11.2007 |
| - Undichte Lageranlagen für Hofdünger oder Silofutter - Undichte Anlagen für verschmutzte Abwässer - Unsachgemässe Ablagerung von Mist, Kompost, Abfall | Sofortige Sanierung | Sofortige Sanierung |
| - Ungenügende Laufhöfe | 1 Jahr | 1 Jahr |

5.6. Vollzugsverantwortliche

Verantwortlich für den Vollzug der genannten Festlegungen sind:

| Handlungsbedarf / Massnahmen | Gesetz | Verordnung | Verantwortlich |
|--|---|--------------------------------|---|
| Aufklärung der Landwirte über die Einschränkungen und Verbote in der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger | Art. 29 USG | StoV, Anhänge 4.3 und 4.5 | ALN |
| Genehmigung von Hofdüngerabnahmeverträgen | Art. 14 GSchG | Art. 26 GSchV, RRB vom 24.4.91 | ALN |
| Festlegung der Zielvorstellungen für den baulichen Gewässerschutz in der Landwirtschaft | Art. 15 GSchG Art. 77 GSchG | Art. 28 GSchV | AWEL |
| Kontrolle der Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften im Rahmen des ÖLN gemäss Ostschweizer-Modell | | Art. 70 Abs. 1 Bst. e DZV | ALN (Agrocontrol; bio-inspecta; BIO TEST AGRO AG) |
| Feststellung der berechtigten Direktzahlungsempfänger | Art. 70 LG sowie Art. 14 f. und 77 f. GSchG | DZV sowie RRB Nr. 545/1996 | ALN |

| | | | |
|--|----------------------------|---------------------------------|------------------|
| Reduktion der Direktzahlungen bei Verstössen gegen die Gewässerschutzvorschriften und Nichteinhaltung der Sanierungsfristen | Art. 70 Abs. 4 LG | Art. 70 DZV BLW-Sanktionsschema | ALN |
| Stichprobenkontrolle der Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften, gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Bauvorhaben in der Landwirtschaft oder bei Missständen. | §§ 4, 8, 19 f. EG GSchG | §§ 13 und 16 kant. GSchV | AWEL |
| Kontrolle der Entwässerungs- und Hofdüngerlageranlagen bei Einzelbauvorhaben und Missständen bzw. der Dichtheits- und Zustandskontrolle | Art. 15 GSchG § 7 EG GSchG | Art. 13 u. 28 GSchV, § 11 VGSch | Gemeinden (AWEL) |
| Aufforderung/Bewilligung zum Anschluss der häuslichen Abwässer an die Kanalisation bzw. zur Sanierung der Abwasserhältnisse | §§ 17, 19f. 20 EG GSchG | | Gemeinden |

5.7. Vorgehen bei Verstössen

Zu widerhandlungen gegen die Gewässerschutz- und die Umweltschutzgesetzgebung sowie die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen gemäss Ziffer 5.5 werden, abhängig von der strafrechtlichen Verurteilung, gemäss Sanktionsschema des BLW mit Abzügen an den Direktzahlungen gehandelt.

5.8. Kostentragung

5.8.1 Ersterhebung der Verhältnisse für den ÖLN (Phase 1 –3)

Die Aufbereitung der Betriebsdaten, die gewässerschutztechnische Beurteilung der Selbstdeklaration, sowie die Erstkontrolle auf den Betrieben verursachen Kosten von rund Fr. 250'000. Diese sind im Sinne von RRB Nr. 910/1997 je zur Hälfte vom **Staat** (Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion) und von den **Landwirten** zu tragen. Der Kostenanteil der Landwirte wird diesen direkt durch einen Abzug an ihren Direktzahlungen verrechnet. Es ist mit einmaligen Kosten von rund Fr. 50 pro Landwirt zu rechnen.

5.8.2 Folgekontrollen im ÖLN-Kontrollrhythmus (Phase 4)

Für die wiederkehrenden Gewässerschutz-Kontrollen im Rahmen des ÖLN ist mit Kosten von Fr. 10 bis höchstens Fr. 50 pro Betrieb zu rechnen. Entsprechend dem erforderlichen Kontrollrhythmus bei Betrieben, welche die Vorschriften erfüllen, fallen diese nur alle 1 bis 3 Jahre an. Wie bei den bisherigen Kontrollen der Bewirtschaftungsvorschriften und der Tier-schutzbestimmungen werden diese Kosten den **Landwirten** über Abzüge bei den Direktzahlungen in Rechnung gestellt.

5.8.3 Nachkontrollen zur ÖLN-Kontrolle, Erhebungen bei Bauvorhaben, periodische Kontrolle von Hofdüngerlageranlagen

Die Kosten für allfällige Nachkontrollen durch die Gemeindekontrollorgane oder das AWEL, welche aus den Kontrollen im Rahmen des ÖLN hervorgehen, werden den **Landwirten** nach

Aufwand und nach Massgabe der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (LS 710.2) in Rechnung gestellt.

Ist die Erhebung der Betriebsverhältnisse in Zusammenhang mit Bauvorhaben eines Landwirts erforderlich, wird ihm der Aufwand des Kontrollorgans der Gemeinde oder des AWEL, wie bisher, ebenfalls gestützt auf die Gebührenordnung, in Rechnung gestellt. Gleichfalls wird der Aufwand des Kontrollorgans für periodische Dichtheitskontrollen von Hofdüngerlageranlagen von den Landwirten zu tragen sein.

5.8.4 Kontrollen der Überwachung

Die Kosten für die stichprobenweise Überprüfung der Betriebe durch das AWEL bzw. beauftragte Dritte werden vom **Staat** getragen; desgleichen zusätzlich erforderliche Kontrollen im Rahmen der Überwachung (z.B. Zustands- und Dichtheitskontrollen von Entwässerungs- oder Hofdüngerlageranlagen), sofern die Anlagen in Ordnung sind.

Kosten für Sanierungen, die vom AWEL oder den Gemeinden angeordnet werden müssen, sind vom **Inhaber** der Anlagen zu tragen; desgleichen die Kosten für zusätzliche Kontrollen im Rahmen der Überwachung, falls die Anlagen mangelhaft sind.